



Eigenbetrieb
"Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten - DeKiTa"
der Stadt Dessau-Roßlau

Bericht

über die Prüfung

der Verwendungsnachweisführung

auf der Grundlage der
Richtlinie zur Finanzierung von Kindertages-
einrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau
für das Jahr 2012

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
DESSAU-ROßLAU

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
C. Bescheinigung	4

Anlagenverzeichnis

Verwendungsnachweisführung für das Jahr 2012	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau erteilte uns mit Schreiben vom 29. April 2013 den Auftrag, die Verwendungsnachweisführung auf der Grundlage der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2012 für den Eigenbetrieb

"Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau

- im Folgenden auch Eigenbetrieb genannt -

zu prüfen.

Die Regelungen zur Verwendungsnachweisführung ergeben sich aus Punkt 9 "Verwendungsnachweisführung" der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau (Finanzierungsrichtlinie).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir im Abschnitt B.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt sind. Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die örtliche Prüfung - mit Unterbrechungen - vom 27. Mai bis 24. Juli 2013 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes sowie in unserem Büro in Dessau-Roßlau durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Diese Verantwortung umfasst die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit es für die ordnungsgemäße Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben von Bedeutung ist, die Auswahl und Anwendung angemessener Ermittlungsgrundsätze sowie die Vornahme von Schätzungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die in der Anlage dargelegten Angaben des Eigenbetriebes ordnungsgemäß ermittelt wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der IDW Prüfungsstandards zur Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes berücksichtigt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung, die für die Ermittlung der in der Anlage dargelegten Angaben der Gesellschaft relevant sind, sowie die uns vorgelegten Nachweise über die Angaben des Eigenbetriebes überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verwendungsnachweisführung 2012 des Eigenbetriebes "Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau die unter Abschnitt C. wiedergegebene Bescheinigung erteilt.



C. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Verwendungsnachweisführung auf der Grundlage der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Anlage 1) des Eigenbetriebes "Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa" der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2012 die nachfolgende Bescheinigung:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die in der Anlage dargelegten Angaben des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der Regelungen der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau ordnungsgemäß ermittelt."

Dessau-Roßlau, 24. Juli 2013

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Balke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1



Verwendungsnachweisführung
auf der Grundlage der
Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Dessau-Roßlau

Jahr 2012

Datum: 24.07.2013

Betriebsleiterin Frau Doreen Rach

**Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer
Kindertagesstätten (EB DeKiTa)**
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Verwendungsnachweis 2012

GESAMTÜBERSICHT



Erzielte Einnahmen	Wirtschaftsplan 2012	Erstattung lt. FRL
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	11.919.300,00	11.998.356,96
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Elternbeiträge)	1.480.900,00	1.690.234,88
Kostenzuschuss Erstattung Caterer	201.700,00	230.910,75
Mieteinnahmen von Dritten	5.000,00	5.260,52
Kommunalpauschalen	735.000,00	741.606,20
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00
Mieterstattung ZGM	237.000,00	0,00
Zuweisungen vom Land für Förderprojekte	104.700,00	100.591,90
Projektförderung "Frühe Chancen"	50.000,00	49.999,69
Mittelanforderung ohne Kommunalpauschalen	9.105.000,00	9.179.753,02
sonstige betriebliche Erträge	3.500,00	21.110,79
Spenden für lfd. Zwecke	3.500,00	0,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	18.160,35
sonstige Erträge	0,00	2.950,44
Erstattungsfähige Kosten lt. Finanzierungsrichtlinie (FRL)	Wirtschaftsplan 2012	Erstattung lt. FRL
Personalkosten	10.023.650,00	10.521.575,03
pädagogisches Personal	8.440.000,00	9.013.054,02
Hausmeister	410.000,00	420.713,79
technisches Personal	730.000,00	721.514,94
sonstige Personal- und Personalnebenkosten	443.650,00	366.292,28
Personalkosten Sonderprojekte	134.550,00	142.278,80
Sprachstandsförderung	44.200,00	41.232,88
Vor- und Nachbereitung	60.500,00	59.359,03
Frühe Chancen	29.850,00	41.686,89
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.021.100,00	809.879,18
Mieten / Pachten / Erbbauzins	141.300,00	0,00
Abschreibungen lt. AfA	0,00	0,00
Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen	0,00	2.583,27
Bewirtschaftung	669.500,00	599.550,08
Sicherheitstechnische Prüfungen	16.000,00	28.750,54
Bewachung	4.900,00	7.817,35
Heizkosten	210.000,00	143.692,45
Elektroenergie / Gas	52.000,00	47.266,80
Wasser / Abwasser / Regenentwässerung	60.000,00	59.629,45
Reinigung (Fremdvergabe) / Desinfektion	258.900,00	243.395,45
Entsorgung / Sandwechsel	18.500,00	16.823,32
Wäscheleistung Dritte	46.500,00	48.140,25
Schornsteinfeger	2.700,00	558,12
sonstige Bewirtschaftungskosten	0,00	3.476,35
Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen	123.300,00	116.698,24
Versicherungen (inkl. Unfallversicherung Kinder)	83.500,00	91.047,59
Spendenleistungen	3.500,00	0,00
kindbezogene Sachkosten	103.700,00	104.407,80
kindbezogene Kommunalpauschale	95.200,00	96.098,80
Sachkosten "Frühe Chancen"	8.500,00	8.312,80
Verwaltungskosten	639.800,00	645.511,20
Verwaltungskostenpauschale		
Summe Erträge	11.922.800,00	12.019.467,75
Summe Aufwendungen	11.922.800,00	12.223.652,01
Ergebnis Verwendungsnachweis 2012	0,00	-204.184,26

Bestätigung der Betriebsleitung

Hiermit wird bestätigt, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, insbesondere, dass alle Forderungen vollständig erhoben wurden und die getätigten Ausgaben notwendig waren sowie ausschließlich zweckentsprechend für die jeweilige Kindertageseinrichtung verwendet wurden und dass alle Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Dessau-Roßlau, 24. Juli 2013

Doreen Rach
Betriebsleiterin

6.1.1 pädagogisches Fachpersonal

- Punkt 6.1.1. Satz 1: Berechnung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 KiföG

Betreuungsart/ Betreuungszeit	Jahres- kinderzahl 2012	Ø Kinder / Monat	Betreuungs- stunden Ø Verrechnungssatz 2012	VbE	PK päd. Personal 23,67 €
Kinderkrippe	<i>Berechnungsfaktor KK:</i>		<i>0,148</i>		
5 Stunden	2.359	197	146	18,223	897.159,28
6 Stunden	267	22	20	2,442	120.228,45
8 Stunden	1.785	149	176	22,052	1.085.699,35
10 Stunden	2.750	229	339	42,365	2.085.781,46
Gesamt	7.161	597	681	85,082	4.188.868,54
Kindergarten	<i>Berechnungsfaktor KG:</i>		<i>0,068</i>		
5 Stunden	4.472	373	127	15,853	780.475,64
6 Stunden	393	33	13	1,683	82.860,15
8 Stunden	2.931	244	133	16,592	816.883,89
10 Stunden	4.468	372	253	31,620	1.556.766,43
Gesamt	12.264	1.022	525	65,748	3.236.986,11
Hort	<i>Berechnungsfaktor H:</i>		<i>0,053</i>		
3 Stunden	7.681	640	102	12,720	626.251,39
6 Stunden	4.857	405	129	16,099	792.599,42
Gesamt	12.538	1.045	231	28,819	1.418.850,81
Gesamtbedarf Betreuungsstunden				179,65	8.844.705,46
zzgl. Leitungsstunden				8,125	400.023,00
Gesamtpersonalkosten des pädagogischen Personals				187,77	9.244.728,46

nachrichtlich zum Vergleich: IST-Ergebnis pädagogisches Personal:

9.013.054,02

- Punkt 6.1.1 Satz 1: tatsächlich beschäftigte Personal im EB DeKiTa

Stand zum	Einheit	31.03.2012	30.06.2012	30.09.2012	31.12.2012	Jahres- durchschnitt
Päd. Fachkräfte lt. Vertrag	Anzahl	275	279	283	285	281
	VbE	180,625	181,875	184,875	186,125	183,375

- Punkt 6.1.1 Satz 2: Berechnungen zur Leistungstätigkeit (Stand: 31.12.2012)

Pädagogische MA	285
Grundstunden	40
in Stunden	325
in Vbe	8,125

6.1.2 Technisches Personal / Wirtschaftspersonal

- Punkt 6.1.2 Absatz 2: Berechnungsschlüssel Hausmeister in KER

Einrichtung	Art	Tätigkeit	Eingr.	Kapazität Kinder	Richtwerte	Arbeitszeit	Differenz
<i>Einheiten</i>				<i>Anzahl</i>	<i>in Std. / Woche</i>	<i>in Std. / Woche</i>	<i>in Std. / Woche</i>
Rasselbande	KiTa	Hausmeister	E05	242	40	30	-10
Nesthäkchen	KiTa	Hausmeister	E05	193	30	30	0
Kinderland	KiTa	Hausmeister	E05	190	30	30	0
Spielbude	KiTa	Hausmeister	E04	54	20	20	0
Sterntaler	KiTa/Hort	Hausmeister	E04	194	30	20	-10
Villa Kunterbunt	KiTa	Hausmeister	E05	57	20	20	0
Bussi-Bär	Krippe	Hausmeister	E04	51	20	37	17
Bremer Stadtmusikanten	KiTa	Hausmeister	E05	144	30	30	0
Pustelblume	KiTa/Hort	Hausmeister	E04	110	30	30	0
Märchenland	KiTa	Hausmeister	E05	110	30	30	0
Sausewind	KiTa	Hausmeister	E05	52	20	20	0
Spielhaus	KiTa	Hausmeister	E05	226	40	40	0
Spatzennest	KiTa	Hausmeister	E05	18	10	10	0
Fuchs und Elster	KiTa/Hort	Hausmeister	E05	228	40	30	-10
Waldwichtel	Hort	Hausmeister	E05	90	20	10	-10
Friederikenstr.	Hort	Hausmeister	E05	195	30	10	-20
Am Akazienw.	Hort	Hausmeister	E05	88	20	10	-10
Kreuzberge / Tempelhofer	Hort	Hausmeister	E05	220	40	10	-30
Am Kornhaus	Hort	Hausmeister	E05	190	30	10	-20
Abgleich Richtwert der FRL / Beschäftigung					13,25	10,675	-2,575

Ergebnis:

In den Einrichtungen des Eigenbetriebes werden 2,58 VbE weniger Hausmeistereinheiten beschäftigt im Vergleich zu den Richtwerten der Finanzierungsrichtlinie von Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau.

6.1.2 Technisches Personal / Wirtschaftspersonal

- Punkt 6.1.2 Absatz 2: Berechnungsschlüssel Wirtschaftspersonal in KER

Einrichtung	Art	Tätigkeit	Eingr.	Kapazität Kinder	Richtwerte	Arbeitszeit	dav. Mittags- versorgung	VbE Rest	Differenz
Einheiten				Anzahl	in VbE	in VbE	in VbE	in VbE	in VbE
Rasselbande	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	242	1,936	2,25	0,810	1,440	-0,496
Nesthäkchen	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	193	1,544	2,250	0,810	1,440	-0,104
Kinderland	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	190	1,520	2,00	0,720	1,280	-0,240
Spielbude	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	54	0,432	1,444	0,520	0,924	0,492
Sterntaler	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E 02	194	1,552	1,325	0,477	0,848	-0,704
Villa Kunterbunt	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	57	0,456	0,690	0,248	0,442	-0,014
Bussi-Bär	Krippe	Wirtschaftskraft	E 02	51	0,408	1,250	0,450	0,800	0,392
Bremer Stadtmusikanten	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	144	1,152	1,500	0,540	0,960	-0,192
Pustebume	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E 02	110	0,880	0,750	0,270	0,480	-0,400
Märchenland	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	110	0,880	1,500	0,540	0,960	0,080
Sausewind	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	52	0,416	0,750	0,270	0,480	0,064
Spielhaus	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	226	1,808	3,000	1,080	1,920	0,112
Spatzennest	KiTa	Wirtschaftskraft	E 02	18	0,144	0,500	0,180	0,320	0,176
Fuchs und Elster	KiTa/Hort	Wirtschaftskraft	E02/02Ü/3	228	1,824	1,750	0,630	1,120	-0,704
Waldwichtel	Hort	Wirtschaftskraft	E 02	90	0,720	0	0,000	0,000	-0,720
Friederikenstr.	Hort	Wirtschaftskraft	E 02	195	1,560	0	0,000	0,000	-1,560
Am Akazienw.	Hort	Wirtschaftskraft	E 02	88	0,704	0	0,000	0,000	-0,704
Kreuzberge / Tempelhofer	Hort	Wirtschaftskraft	E 02	220	1,760	0	0,000	0,000	-1,760
Am Kornhaus	Hort	Wirtschaftskraft	E 02	190	1,520	0	0,000	0,000	-1,520
Abgleich Richtwert der FRL / Beschäftigung				2.652	21,22	20,96	7,55	13,41	-7,802

7,802

Ergebnis:

In den Einrichtungen des Eigenbetriebes werden 7,80 VbE weniger technische Kräfte beschäftigt im Vergleich zu den Richtwerten der Finanzierungsrichtlinie von Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau.

6.3. Abrechnung der Kommunalpauschalen (Kinderstatistik)

- betreute Kinder im Jahr 2012 in den KER DeKiTa

	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	gesamt
KK	620	612	607	605	598	589	578	611	600	591	576	574	7.161
KG	997	1.026	1.054	1.079	1.097	1.118	1.147	914	929	948	968	987	12.264
Hort	1.026	1.023	1.019	1.014	1.003	997	976	1.064	1.108	1.113	1.103	1.092	12.538
gesamt	2.643	2.661	2.680	2.698	2.698	2.704	2.701	2.589	2.637	2.652	2.647	2.653	31.963

- Abrechnung Verwaltungspauschale 2012

	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	gesamt
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
KK,KG	35.574	36.036	36.542	37.048	37.290	37.554	37.950	33.550	33.638	33.858	33.968	34.342	427.350
Hort	17.852	17.800	17.731	17.644	17.452	17.348	16.982	18.514	19.279	19.366	19.192	19.001	218.161
gesamt	53.426	53.836	54.273	54.692	54.742	54.902	54.932	52.064	52.917	53.224	53.160	53.343	645.511

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2012	in EUR	639.800
Differenz	in EUR	5.711

- Abrechnung kindbezogene Sachkostenpauschale 2012

	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	gesamt
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
KK,KG	5.390	5.460	5.537	5.613	5.650	5.690	5.750	5.083	5.097	5.130	5.147	5.203	64.750
Hort	2.565	2.558	2.548	2.535	2.508	2.493	2.440	2.660	2.770	2.783	2.758	2.730	31.345
gesamt	7.955	8.018	8.084	8.148	8.158	8.183	8.190	7.743	7.867	7.913	7.904	7.933	96.095

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2012	in EUR	95.200
Differenz	in EUR	895

- Abrechnung Kommunalpauschalen 2012

	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	gesamt
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
KK,KG	40.964	41.496	42.079	42.661	42.940	43.244	43.700	38.633	38.735	38.988	39.115	39.545	492.100
Hort	20.417	20.358	20.278	20.179	19.960	19.840	19.422	21.174	22.049	22.149	21.950	21.731	249.506
gesamt	61.381	61.854	62.357	62.840	62.900	63.084	63.122	59.807	60.784	61.137	61.064	61.276	741.606

Abweichung zum Wirtschaftsplan

WP 2012	in EUR	735.000
Differenz	in EUR	6.606

6.4. Verwaltungskostenerstattung

- Punkt 6.4. Abs. 1 / 2 Verwaltungskostenpauschale 2012

lt. Abrechnung Tabelle 4

645.515

- Punkt 6.4. Absatz 4 Ist-Ausgaben im Bereich der Verwaltungskosten

Verwaltungskosten		Betrag in EUR
Verwaltungseinnahmen aus Mahngebühren	4562100	-18.829,50
private Telefongebühren	4591100	-94,84
Zinsertrag Kreditinstitut	4617000	-793,39
Entgeltabrechnung Belegplätze	4591000	-1.418,39
Personalkosten Verwaltungspersonal	5012000,5017000,5019000,5022000,5032000,5071000,5072000	471.413,04
Dienstleistung Zeitarbeit	(5291000) 5292000	476,44
Fortbildung Personalkosten päd. Personal		11.023,07
Dienstleistung Wartung EDV-Vertrag	5291000	15.600,00
Softwareaktualisierung (Multicash)	5291000	283,27
Porto, Telefon	5432400, 5432300	14.257,95
Bücher und Zeitschriften	5432200	1.535,61
Mietaufwendungen für Verwaltungsräume / Ausstattung	5231000	6.308,64
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer	5433600	5.737,57
Weiterbildung /	5261000	9.517,00
Betriebskosten für Verwaltungsräume	5242000	4.556,16
Öffentlichkeitsarbeit	5431500,(5291000 nicht enthalten)	11.253,14
Wartung Hard- und Software	5431300	2.570,40
Bürobedarf	5432000	7.222,71
Fahrzeugkosten	5251000	1.516,83
Druck und Vervielfältigung	5432600	640,26
Reisekosten	5432500	1.602,45
Geschäftsaufwendungen	5431000	208,80
Betriebsausschuss, Umzug Einrichtung	5431200, 5291000	65,49
Bewirtungskosten	5433200	11,48
Anwalt-, Beratungs- und Gerichtskosten	5433700	175,53
besondere Sachausgaben	5431800, 5433500	103,40
Geschenke unter 35 €	5433000	236,64
(Säumniszuschläge / Mahnkosten), Finanzaufwendungen	5482000 nicht enthalten, 5599000	562,44
Gesamtbetrag Verwaltungskosten 2012		545.742,20

- Differenzbetrag Verwaltungskosten zur Pauschale 2012

99.772,80

6.3. kindbezogene Sachkosten

- Punkt 6.3. Absatz 3 kindbezogene Sachkostenpauschale 2012

	Konten	Betrag
kindbezogene Erlöse		
Kommunalpauschale gemäß FinanzierungsRL		96.095,00

- Punkt 6.4. Absatz 4 Ist-Ausgaben im Bereich der Verwaltungskosten

	Konten	Betrag
kindbezogene Kosten		
Spenden zum Kinderfest 2012 + 11	4147000	-1.500,00
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	5431700	42.726,80
Geräte und Ausstattungen	5255000, 5255100	16.960,37
Sanitärbedarf	5244100, anteilig 524400	6.251,07
Aufwend. für Schutz- und Dienstkleidung	5262000	841,92
Veranstaltungskosten	5431400, 5291000	4.006,44
Bücher und Zeitschriften	5432200	5.006,77
sonstige kindbezogene Sachkosten	5431710	8.154,43
Ergebnis kindbezogene Kosten 2012		82.447,80

- Differenzbetrag kindbezogene Sachkostenpauschale 2012 13.647,20

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Verweizen ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.